

12.11.98**Empfehlungen
der Ausschüsse**VP - Uzu Punkt der 732. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1998

**Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-
Zulassungs-Ordnung****A**

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 nach Nummer 1 (§ 19 Abs. 2a - neu -StVZO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a - neu - einzufügen:

'1a. In § 19 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a - neu - eingefügt:

"(2a) Die Betriebserlaubnis für Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart speziell für militärische oder polizeiliche Zwecke bestimmt sind, bleibt nur so lange wirksam, wie die Fahrzeuge für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz oder die Polizei zugelassen oder eingesetzt werden. Für Fahrzeuge nach Satz 1 darf eine Betriebserlaubnis nach § 21 nur der Bundeswehr, dem Bundesgrenzschutz oder der Polizei erteilt werden; dies gilt auch, wenn die für die militärischen oder die polizeilichen Zwecke vorhandene Ausstattung oder Ausrüstung entfernt, verändert oder unwirksam gemacht worden ist. Ausnahmen von Satz 2 für bestimmte Einsatzzwecke können gemäß § 70 genehmigt werden."

Ausgeliefert am 16. NOV. 1998

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Es muß verhindert werden, daß ehemalige Militär- oder Polizeifahrzeuge wie z.B. Schützenpanzer, die nicht für zivile Zwecke gebaut worden sind, nach ihrer Demilitarisierung ohne besondere Absicherung am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen dürfen, da von ihnen eine erhöhte Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeht, z.B. sehr kurze Bremswege, "zackende Fahrweise", Ausscherbewegungen, Überrollen von Fahrzeugen (auch Pkw). - Wenn entsprechende Fahrzeuge als Arbeitsmaschinen (z.B. Wasserwerfer als Sprengfahrzeuge) eingesetzt werden sollen, können Ausnahmegenehmigungen mit für erforderlich erachteten Nebenbestimmungen erteilt werden.

Der Formulierungsvorschlag in Satz 1 ist der Formulierung in § 4 der 26. Ausnahmeverordnung zur StVZO entlehnt. Durch die vorgeschlagene Regelung in Satz 2 wird sichergestellt, daß nach Erlöschen der Betriebserlaubnis gemäß Satz 1 eine Einzelbetriebserlaubnis nur dem Militär oder der Polizei erteilt werden darf bzw. nur die Polizei oder das Militär eine Einzelbetriebserlaubnis für nach Satz 1 beschriebene Fahrzeuge erhalten kann. Andererseits kann z.B. ein Hersteller von Wasserwerfern für die Polizei eine Allgemeine Betriebserlaubnis für diese Fahrzeuge erhalten (falls derartige Sachverhalte in der Praxis überhaupt vorkommen), die nur solange wirksam bleibt, wie Halter dieses betreffenden Fahrzeugs die Polizei oder das Militär ist.

Die vorgeschlagene Formulierung "die nach ihrer Bauart speziell für militärische oder polizeiliche Zwecke bestimmt sind", stellt sicher, daß "normale" Fahrzeuge wie z.B. Pkw, die nach ihrer Bauart zur Personenförderung bestimmt sind, nicht unter die Regelung in Satz 1 fallen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (Anlage VIII b Nr. 2.6a StVZO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c ist in Anlage VIII b die Nummer 2.6a wie folgt zu fassen:

"2.6a die Organisation mindestens über eine auch zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch geeignete Prüfstelle im jeweiligen Anerkennungsgebiet verfügt; mit Zustimmung der zuständigen Anerkennungsstelle kann darauf in ihrem Anerkennungsgebiet verzichtet werden, und"

(noch Ziff. 2)

Begründung:

Die Aufsichtsbehörden sollen die Möglichkeit haben, auf eine ausreichende Anzahl dieser Untersuchungsstellen hinzuwirken. Bei vielen Organisationen wäre eine einzige im Bundesgebiet zu wenig.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 nach Buchstabe c (Anlage VIII b Nr. 3.3 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe c₁ - neu - einzufügen:

'c₁) In Nummer 3.3 werden nach dem Wort "Klassen"

die Wörter "außer Klassen D und D1"

eingefügt.'

Begründung:

Durch die Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18. August 1998 wurde durch Artikel 2 Nr. 7 die Nummer 7.3.3 der Anlage VIII (alte Fassung), die noch bis 30. November 1999 angewandt wird, in der o.a. Form geändert. Das muß auch in der ab [1. Tag des (zweiten) auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] geltenden Anlage VIII b vorgesehen werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 nach Buchstabe c₁ - neu - (Anlage VIIIb Nr. 3.6 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe c₁ - neu - folgender Buchstabe c₂ - neu - einzufügen:

'c₂) In Nummer 3.6 ist nach dem Semikolon folgender Halbsatz einzufügen:

"die Anmeldung zur Prüfung kann nur durch die Organisation erfolgen, die sie nach 3.5 ausgebildet hat oder sie mit der Durchführung der Hauptuntersuchungen,

(noch Ziff. 4)

Sicherheitsprüfungen und Abnahmen nach Bestehen der Prüfung betrauen will;""

Begründung:

Die Ergänzung stellt sicher, daß nur Prüfsachverständige zur Prüfung zugelassen werden, die in einer vertraglichen Beziehung zu einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation stehen. Damit wird eine Zulassungsvoraussetzung geschaffen, die für die amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer der Technischen Prüfstelle in § 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 6 Kraftfahrzeugsachverständigen-gesetz - Angehörigkeit zu einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr - schon vorgeschrieben ist.

5. Zu Artikel 1 Nr. 2 nach Buchstabe c₂ - neu - (Anlage VIII b nach Nummer 3.6 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe c₂ - neu - folgender Buchstabe c₃ - neu - einzufügen:

'c₃) Nach Nummer 3.6 ist folgende Nummer 3.6a einzufügen:

"3.6a im Anerkennungsgebiet ein Sachverständigenbüro unterhalten; mit Zustimmung der zuständigen Anerkennungsstelle kann darauf verzichtet werden,""

Begründung:

Durch die Voraussetzung, daß ein Sachverständigenbüro im Anerkennungsgebiet vorhanden sein und unterhalten werden muß, soll dem zunehmenden "Tourismus" der Prüfsachverständigen entgegengewirkt werden. Dieser erschwert die Überwachung und ist auch unvereinbar mit der weiterhin maßgeblichen Grundüberlegung, den freien Sachverständigen neben ihrer Sachverständigentätigkeit Betätigungsfelder zur Abrundung ihres Dienstleistungsangebots im Bereich der Kraftfahrzeugüberwachung zu eröffnen. Immer häufiger sollten in der Vergangenheit Prüfsachverständige betraut werden bei deren angegebenem Sitz es sich lediglich um eine private Wohnanschrift handelte. Zweigstellen von freien Sachverständigen, die praktisch nur aus einem Briefkasten bestehen, um so eine länderübergreifende Tätigkeit von Prüfsachverständigen zu erreichen, sind nicht ausreichend.

(noch Ziff. 5)

Es ist mindestens ein zu den geschäftsüblichen Zeiten besetztes Sachverständigenbüro mit Publikumsbedienung erforderlich, das sich für die Sachverständigentätigkeit eignet.

6. Zu Artikel 1 Nr. 2 nach Buchstabe c₃- neu - (Anlage VIIIb Nr. 5 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe c₃ - neu - folgender Buchstabe c₄ - neu - einzufügen:

'c₄) In Nummer 5 wird am Ende folgender Satz angefügt:

"Der Technische Leiter und sein Vertreter dürfen im Rahmen ihrer Bestellung auch Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen und Abnahmen durchführen."

Begründung:

Die Leiter und Stellvertreter der Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr müssen amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr sein und dürfen somit auch neben ihrer Funktion als Leiter oder Stellvertreter Aufgaben als aaS wahrnehmen.

Es ist sinnvoll und geboten, gleiches Recht auch den technischen Leitern und deren Vertretern von Überwachungsorganisationen einzuräumen, damit sie die Aufsicht über die Prüfungenieure und die fachlichen Weisungen praxisgerecht gestalten können.

bei
Ablehnung
entfällt
Ziff. 16

7. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d (Anlage VIII b Nr. 6.2 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d ist in Anlage VIII b die Nummer 6.2 wie folgt zu fassen:

"6.2 Die vom Fahrzeughalter zu entrichtenden Entgelte für die Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen und Abnahmen sind von der Organisation in eigener Verantwortung für den Bereich der jeweils örtlich zuständigen Technischen Prüfstelle (§ 10 Abs. 1 Satz 2 KfSachvG) einheitlich festzulegen. Sie dürfen nicht unter den Mindestsätzen liegen, die nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr für die Hauptuntersuchungen und

(noch Ziff. 7)

Sicherheitsprüfungen nach § 29 und für die Abnahme nach § 19 Abs. 3 vorgeschrieben sind. Sie sind der zuständigen Aufsichtsbehörde rechtzeitig vor ihrer Einführung mitzuteilen."

Begründung:

Die bisherige Fassung der Verordnung wird dem Ziel, einen ruinösen und damit letztlich die Prüfqualität mindernden Wettbewerb zwischen den Prüforganisationen zu vermeiden, nicht ausreichend gerecht. Nach der jetzigen Formulierung könnten von einer Prüforganisation für jede Prüfstelle, Werkstatt oder Spedition in einem Bundesland ständig wechselnde Entgelte in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden. Durch eine Verpflichtung zur Festlegung einheitlicher Entgelte in jedem Bundesland, für die die Sätze der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr maßgeblich sind, wird ein Wettbewerb über Dumpingpreise, der weder dem Charakter der Fahrzeugüberprüfung als hoheitlicher Tätigkeit entspricht, noch für die Aufsichtsbehörde transparent ist, verhindert. Außerdem wird ein einseitiger Wettbewerb zu Lasten der technischen Prüfstellen eingedämmt. Abweichungen von den Gebührensätzen der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr sind nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Gegebenheiten zulässig und bedürfen ggf. einer entsprechenden Begründung.

8. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d (Anlage VIII b Nummer 6.3 Satz 1 und 2 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d sind in Anlage VIII b Nr. 6.3 die Sätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„Die vom Fahrzeughalter nach 6.2 zu entrichtenden Entgelte sind nach der Preisangabenverordnung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 580) von der Organisation in ihren Prüfstellen und - soweit die Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen sowie die Abnahmen in einem Prüfstützpunkt vorgenommen werden - in diesem bekanntzumachen. Eine eventuell nach 6.4 vereinbarte Vergütung für die Gestattung von Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen und Abnahmen in den Räumen des Prüfstützpunktes sowie für die Benutzung von Einrichtungen und Geräten oder die Inanspruchnahme von Personal ist

(noch Ziff. 8)

gesondert bekanntzumachen und muß zusätzlich zu dem Entgelt nach 6.2 vom Fahrzeughalter erhoben werden.“

Begründung:

Klarstellung des Gewollten und redaktionelle Anpassung an Anlage VIII d.

9. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d (Anlage VIII b Nr. 6.3 Satz 3 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d ist in Anlage VIII b Nr. 6.3 der Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Das Entgelt nach 6.2 einschließlich Umsatzsteuer ist auf allen Ausfertigungen der Untersuchungs- und Abnahmeberichte sowie der Prüfprotokolle anzugeben.“

Begründung:

Auch auf den Prüfprotokollen der Sicherheitsprüfung muß das zu entrichtende Entgelt angegeben sein.

10. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d (Anlage VIII b Nr. 6.4 Satz 1 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d sind in Anlage VIII b Nr. 6.4 die Sätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„Über die Gestattung von Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen und Abnahmen in den Prüfstützpunkten und Prüfplätzen einschließlich der Bekanntgabe der Entgelte nach 6.3 sowie über die Benutzung von deren Einrichtungen und Geräten oder über die Inanspruchnahme von deren Personal sind von der Organisation mit den Inhabern der Prüfstützpunkte und Prüfplätze Verträge abzuschließen. Aus diesen Verträgen muß sich ergeben, ob für die

(noch Ziff. 10)

Gestattung von Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen und Abnahmen in den Räumen des Prüfstützpunktes sowie für die Benutzung von Einrichtungen und Geräten oder für die Inanspruchnahme von Personal vom Inhaber eine Vergütung und gegebenenfalls in welcher Höhe erhoben wird; für Prüfplätze gilt 6.3 Satz 2 hinsichtlich der Vereinbarung einer solchen Vergütung entsprechend.“

Begründung:

Klarstellung des Gewollten und redaktionelle Anpassung an Anlage VIII d. Auch für Prüfplätze muß gelten, daß in dem Entgelt nach 6.2 ein Entgelt für dessen Nutzung nicht enthalten sein darf, damit nicht auf diese Art im Rahmen des Wettbewerbs „Dumpingpreise“ vereinbart werden, die zu Fehlentwicklungen und Qualitätseinbußen in der Kraftfahrzeugüberwachung führen können. Die Inhaber von Prüfplätzen haben außerdem ein Eigeninteresse, daß die Untersuchungen gegebenenfalls im eigenen Fuhrpark durchgeführt werden, so daß ein Entgelt für dessen Nutzung nicht systemkonform wäre.

11. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe f (Anlage VIIIb Nr. 7.1 StVZO)¹

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe f sind in Anlage VIII b in Nummer 7.1

a) die Wörter

"18 Monate nach Inkrafttreten der Achtundzwanzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften"

durch die Wörter

"Erster Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats"

zu ersetzen

und

¹Sollte das Inkrafttreten der Anlage VIII b (Erster Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) auf Beschluß des Bundesrates geändert werden, müßte obige Maßgabe entsprechend angepaßt werden.

(noch Ziff. 11)

- b) das Wort ", Sicherheitsprüfungen" zu streichen.

Begründung:

Da das Inkrafttreten der Anlage VIII b durch diese Verordnung gegenüber der Achtundzwanzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vorverlegt wird, muß auch die Regelung in Nummer 7.1 auf den vorverlegten Termin abstellen. Zu diesem Termin gibt es noch keine für Sicherheitsprüfungen anerkannten Organisationen (siehe auch Artikel 1 Nr. 3).

12. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe h (Anlage VIII b Nr. 8.3 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe h sind in der Anlage VIII b Nr. 8.3

- a) in Satz 2 das Wort "Anerkennungs-" durch das Wort "Anerkennungsstelle" und
- b) in Satz 5 die Wörter "obersten Landesbehörden" durch das Wort "Anerkennungsstelle" zu ersetzen.

Begründung:

Die Erteilung der Zustimmung sollte auch in diesen Fällen - entsprechend der Verfahrensweise bei den sonstigen abweichenden Verfahrensweisen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Überwachungsorganisationen (z. B. Anlage VIII b Nummer 2.6a und Nummer 3.6a) - auf die Anerkennungsstellen übertragen werden.

13. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe h (Anlage VIII b Nr. 9.2 und 9.3 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe h ist die Nummer

"8.2"

durch die Nummer "9.2" und sind die Nummern "8.3" jeweils durch die Nummer "9.3" zu ersetzen.

(noch Ziff. 13)

Begründung:

Notwendige redaktionelle Korrektur.

14. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 72 Abs. 2 - Übergangsvorschrift zu Anlage VIII und Anlage VIII b)²

In Artikel 1 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen :

'3. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert :

- a) In der Übergangsvorschrift zu Anlage VIII (Untersuchung der Fahrzeuge) werden in Satz 2 nach den Wörtern "Anlage VIII" die Wörter "(ausgenommen Nummer 7.)" eingefügt.
- b) Die Übergangsvorschrift zu Anlage VIII b (Anerkennung von Überwachungsorganisationen) wird wie folgt gefaßt:

"Anlage VIII b (Anerkennung von Überwachungsorganisationen) tritt in Kraft am (einsetzen: Erster Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) mit der Maßgabe, daß bis zum 1. Dezember 1999 anstelle der Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen die Durchführung von Untersuchungen im Sinne von 4.2 der Anlage VIII in der vor dem 1. Juni 1998 geltenden Fassung tritt. Bis zum 1. Dezember 1999 erteilte Anerkennungen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen (§ 29) sowie von Ein- und Anbauabnahmen (§ 19 Abs. 3 Nr. 3 oder 4) gelten auch für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen. Die Organisation darf die von ihr mit der Durchführung der Hauptuntersuchungen betrauten Personen nur mit der Durchführung der Sicherheitsprüfungen betrauen, wenn diese Personen hierfür besonders ausgebildet worden sind; die Betrauung ist der nach 1. zuständigen Anerkennungsstelle mitzuteilen.

²Sollte das Inkrafttreten der Anlage VIII b (Erster Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) auf Beschluß des Bundesrates geändert werden, müßten Satz 1 und 4 Nr. 1 der obigen Maßgabe entsprechend angepaßt werden. Entsprechendes gilt hinsichtlich Satz 4, sofern der Bundesrat diesen ändern sollte.

(noch Ziff. 14)

Abweichend von Satz 1

1. sind die Nummern 2.1 sowie 2.1a hinsichtlich der gleichen Rechte und Pflichten nicht auf Überwachungsorganisationen anzuwenden, die vor dem (einsetzen: Erster Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) amtlich anerkannt worden sind; für sie gilt Nummer 7.2.1 der Anlage VIII in der vor dem 1. Juni 1998 geltenden Fassung und tritt Nummer 2.1a hinsichtlich der Vorschrift, daß die Sachverständigen keiner anderen Organisation angehören dürfen, am 1. Januar 2000 in Kraft, eine mittelbare Trägerschaft bei einer anderen Organisation ist zulässig, so lange der Sachverständige und seine Angestellten nicht von dieser Organisation mit der Durchführung von Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen und Abnahmen betraut sind,
2. tritt Nummer 6.4 am (einsetzen: Erster Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

Nummer 6.2 tritt am (einsetzen: zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung) außer Kraft."

Begründung:

zu a):

Folge der Änderung in b, die im wesentlichen der Nummer 3 der Regierungsvorlage entspricht. Wenn das Inkrafttreten der Anlage VIII b durch diese Verordnung gegenüber der Achtundzwanzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vorverlegt wird, muß Nummer 7 der Anlage VIII in der vor dem 1. Juni 1998 geltenden Fassung, die nach der Übergangsvorschrift zu Anlage VIII noch bis 1. Dezember 1999 anzuwenden ist, auch mit dem früheren Inkrafttreten der Anlage VIII b aufgehoben werden, da sonst bis 1. Dezember 1999 eine Doppelregelung für die Anerkennung von Überwachungsorganisationen bestünde.

zu b):

Sätze 1, 2 und 5 der Übergangsregelung entsprechen Sätzen 1, 2 und 4 der Regierungsvorlage. Die Sätze wurden jedoch redaktionell überarbeitet, da die Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften inzwischen in Kraft getreten ist und die "alte" Anlage VIII nach dieser Verordnung gemäß der Übergangsvorschrift zu dieser Anlage die "Anlage VIII in der vor dem 1. Juni 1998 geltenden Fassung" ist, obwohl sie noch bis zum 1. Dezember 1999 gilt.

Satz 3 stellt sicher, daß die SP ordnungsgemäß durchgeführt werden.

(noch Ziff. 14)

Die abweichende Regelung in Satz 3 Nr. 1 der Regierungsvorlage wurde in Satz 4 eingeschränkt, da die Anerkennungsvoraussetzung, daß die Sachverständigen keiner anderen Organisation angehören dürfen, auch für die bei Inkrafttreten der 24. Verordnung zur Änderung der StVZO amtlich anerkannten Organisationen gelten sollte. Hierfür wird ihnen wegen möglicher zu beachtender Kündigungsfristen eine Übergangsfrist eingeräumt. Im übrigen muß für diese Organisationen wegen der Befreiung von Nummer 2.1 die Nummer 7.2.1 der "alten" Anlage VIII weitergelten, da sie sonst jegliche Mitglieder oder Gesellschafter aufnehmen könnten. Satz 5 entspricht Satz 4 der Regierungsvorlage mit redaktionellen Änderungen.

15. Zu Artikel 1 Nr. 3 Satz 1 (§ 72 Abs. 2 - Übergangsvorschrift zu Anlage VIII b StVZO)

In Artikel 1 Nr. 3 Satz 1 ist in der zweiten Klammer das Wort "zweiten" zu streichen.

Als Folge ist

- a) in Artikel 1 Nr. 3 Satz 3 in Nummer 1 sowie
 - b) in Artikel 2 Satz 2
- jeweils das Wort "zweiten" zu streichen.

Begründung:

Es besteht keine Notwendigkeit, das Inkrafttreten der Änderungsverordnung um einen weiteren Kalendermonat hinauszuzögern.

entfällt bei
Ablehnung
von Ziff. 7

16. Zu Artikel 1 Nr. 3 Satz 4 (Übergangsvorschrift zu Anlage VIII b in § 72 Abs. 2 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 72 Abs. 2 in der Übergangsvorschrift zu Anlage VIII b in Satz 4 nach den Wörtern "Nummer 6.2" die Wörter "Satz 2" einzufügen.

(noch Ziff. 16)

Begründung:

Bei der Nummer 6.2 handelt es sich um eine wesentliche Neuregelung der Anlage VIII b. Ein Grund dafür, daß diese Bestimmung nach 2 Jahren automatisch außer Kraft treten soll, ist nicht erkennbar.

B

17. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

18. Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, die zivile Benutzung von Fahrzeugen einschließlich deren Nachbildungen, die speziell für militärische oder polizeiliche Einsatzzwecke entwickelt und gebaut wurden, im öffentlichen Straßenverkehr über den Rahmen von § 19 Abs. 2 a - neu - hinaus grundsätzlich auch aus anderen Gründen als der Verkehrssicherheit zu verbieten, wenn sie für diese Zwecke unbrauchbar gemacht sind. In diese Prüfung sollen auch "Oldtimer-Fahrzeuge" einbezogen werden.

Begründung:

Die Schaffung eines ausdrücklichen gesetzlichen Verbots im Straßenverkehrsrecht, die genannten Fahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr zu bewegen, ist unabhängig vom Aspekt der Straßenverkehrssicherheit aus allgemeinen ordnungsrechtlichen und ordnungspolitischen Gründen geboten.

Es ist ein starkes Interesse einzelner Privatpersonen festzustellen, insbesondere speziell für den militärischen Kampfeinsatz entwickelte Fahrzeuge nach ihrer

(noch Ziff. 18)

Demilitarisierung im Straßenverkehr zu bewegen, um mit solchen Fahrzeugen, die nach ihrem äußeren Erscheinungsbild unverändert als Spezialfahrzeug für militärische oder polizeiliche Einsatzzwecke einzustufen sind, in besonderer Weise Aufmerksamkeit zu erwecken. In einem Fall, über den kürzlich das Obergerverwaltungsgericht Münster zugunsten des Fahrzeugbesitzers entschieden hat (Beschuß vom 12.8.1998, AZ: 25 B 3118/97, nicht veröffentlicht), ging es dem Besitzer eines ehemals bei der Bundeswehr als Schützenpanzer eingesetzten Ketten-Panzerfahrzeugs vom Typ "Hotchkiss-Brand" nach den vorliegenden Informationen darum, mit seinem Panzer "über die Kö" zu fahren, wann es beliebt ("Kö": 'Königsallee' in Düsseldorf). In einem anderen aktuellen Fall besteht der Wunsch, mit dem früheren britischen Spähpanzer 'Scout', einem Radfahrzeug, nach erfolgter deutscher Zulassung des Panzers nach England zu fahren.

Die zivile Teilnahme solcher Fahrzeuge am öffentlichen Straßenverkehr, deren Sinn in der Regel nur darin besteht, sie als Militärfahrzeug zur Schau zu stellen und so im öffentlichen Verkehrsraum und darüberhinaus öffentliche Aufmerksamkeit zu erzeugen, ist aus Gründen der öffentlichen Ordnung nicht hinnehmbar und sollte daher durch ein klares gesetzliches Verbot - mit Ausnahmemöglichkeiten - wirksam unterbunden werden. Die Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 4.9.1998 zur Unbrauchbarmachung (Demilitarisierung) und anderweitigen Verwertung von Kriegswaffen zum Kriegswaffenkontrollgesetz, nach der die in der Richtlinie genannten Fahrzeuge, z. B. Kampfpanzer und sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge etc., auch nach ihrer Demilitarisierung auf öffentlichen Straßen weder geschleppt noch mit eigener Kraft gefahren werden dürfen, ist für den Bereich des Straßenverkehrsrechts nicht ausreichend, da es sich hierbei, wie auch das OVG Münster in seiner o.g. Entscheidung festgestellt hat, lediglich um eine Verwaltungsvorschrift handelt. Außerdem betrifft die Richtlinie nur die vom Kriegswaffenkontrollgesetz erfaßten "Kriegswaffen".

19. Die Bundesregierung wird gebeten, im Hinblick auf die zum 1. Januar 1999 eintretende Änderung des Fahrerlaubnisrechts zu regeln, in welcher Weise Ausnahmen vom Vorliegen der Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 Kraftfahrsachverständigengesetz bei Ablehnung der Verlängerung der Fahrerlaubnisklassen C und C1 für amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer sowie für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse nach § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrsachverständigengesetzes gewährt werden können.